

**Satzung der Stadt Landstuhl über die Fernwärmeversorgung
in Teilen der Stadt Landstuhl
vom 13. Juni 1995**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) und des § 86 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 307, 1987 Seite 48, BS 213/1), geändert durch Landesgesetz vom 04.04.1989 (GVBL. Seite 71) am 14. März 1995 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 01.06.1995 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Landstuhl errichtet zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Landstuhl" bzw. ein von der Stadt zu bestimmendes oder mit der Stadt oder den Stadtwerken verbundenes Unternehmen eine öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.

Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.

Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in Absatz 3 berechtigt, zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlußrecht). Dies gilt auch für die Grundstücke die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernheizung liegen,

aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg bzw. Zugang verbunden sind.

Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlußnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluß versagt werden.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt hat, auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen den Stadtwerken nicht zugemutet werden können, ein Grundstück unverzüglich an das allgemeine Fernwärmenetz anzuschließen, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, bis zur Verlegung entsprechender Leitungen und bis zum tatsächlichen Anschluß des Gebäudes einer anderweitigen Versorgung mit Wärme durch die Stadtwerke zuzustimmen, bei der er finanziell nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er an das allgemeine Fernwärmenetz angeschlossen wäre.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

**Anschluß- und Benutzungszwang
und Gebietsbeschreibung**

In den Gebieten der Stadt Landstuhl, welche in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet sind, wird Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen.

Die Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt: (Siehe Plan, Anlage)

Beginnend am Bismarkturm der nordwestlichen Grenze der Pl-Nr. 876/19, 876/22 und 876/6 folgend und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung abknickend bis zur Straße Pl-Nr. 1040 (Tor West Kirchberg). Von hier aus in westlicher Richtung dem nördlichen Straßenrand Pl-Nr. 1040, 965/18 1048 und 873/3 folgend bis zur Kreuzung mit Weg Pl-Nr. 871/4.

Dem Westrand dieses Weges in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegekreuzung mit Pl-Nr. 866/8 und entlang dieses Weges bis zum Weg Pl-Nr. 871/10 dann in südlicher Richtung bis zum Weg Pl-Nr. 873/2; diesem dann nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit Weg Pl-Nr. 866/2 und nach Süden diesem Weg entlang bis zur Landesstraße L 470 (Pl-Nr. 871/12).

Von hier aus am nördlichen Straßenrand der L 470 nach Osten bis zur Einmündung der Straße am Kirchberg. Jetzt entlang des südlichen Straßenrandes der Pl-Nr. 873/4 und 873/3 bis zu dem in südlicher Richtung abgehenden Waldweg Pl-Nr. 872/2. Diesem entlang wieder bis zur L 470.

Nachdem die L 470 überquert ist folgt die Grenze des Geltungsreiches entlang der Grundstücksgrenze Pl-Nr. 1116, dieses aber ausschließend, dann dem Zufahrtsweg "Bildschacherhof" Pl-Nr. 1115 bis auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen Pl-Nr. 1107 und 1109/1. Dieser Grenze folgend in südlicher Richtung bis Pl-Nr. 1101. Die Grundstücke Pl-Nr. 1101, 1101/2 und 1323 einschließend zum Weg

Pl-Nr. 1100, diesem in nordöstlicher Richtung folgend zurück zur L 470.

Nach Überquerung der L 470 entlang des nördlichen Straßenrandes, das Stadion- und Kasernengelände einschließend bis zur Grenze zwischen Pl-Nr. 965/25 und 965/30. Von hier aus die Pl-Nr. 965/25, 965/16, 965/3 und 876/6 umfassend zuerst in nördlicher dann in westlicher Richtung bis zur Luitpoldstraße Pl-Nr. 876/31. Sodann wird die Luitpoldstraße überquert, entlang der Grenze zwischen Pl-Nr. 876/33 und 876/36 zum Grundstück Pl-Nr. 876/32. Dieser Grenzlinie folgend in nördlicher Richtung und an der Straße Pl-Nr. 876/30 im Westen endend.

Von hier aus folgt der Geltungsbereich dem Grenzzaun des Kasernengeländes, die Pl-Nr. 876/30, 876/6, 876/22 und 876/19 einschließend zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird oder werden wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Landstuhl anzuschließen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben die Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung emissionsarme Heizungseinrichtungen betrieben werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken.

Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten allen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

Der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Kohle- oder Braunkohleprodukten, Holz, Mineralöl oder anderen Stoffen, die auch Rauch oder Abgase entwickeln können, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.

Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige periodische Kleingebrauch von Heizgeräten und Küchengeräten, die mit anderen Energien betrieben werden. Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist im Rahmen der Gesetze zu privaten Zwecken gestattet.

Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernheizleitungen versehen sind.

Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlußzwang begründet.

Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernheizleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadtwerke alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- oder Umbau wesentlich geändert werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

Beauftragte der Stadt Landstuhl und der Stadtwerke Landstuhl sind berechtigt, das anschlusspflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitungen zu betreten.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Vom Anschluß- und Benutzungszwang sind Bauwerke befreit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit einer emissionsarmen Heizungsanlage ausgestattet sind.

Dies gilt auch für den Fall der Erweiterung der baulichen Anlagen sowie der Erneuerung einer emissionsarmen Heizungsanlage.

Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellt sind und keine emissionsarme Heizungsanlage haben oder im Bau befindlich sind und für die keine emissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

Diese ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

Eine Befreiung kann nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausführung des Anschlusses und Art der Benutzung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen dinglich Berechtigten bei den Stadtwerken zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

Der Anschluß erfolgt nach den Anschlußbedingungen und den Angaben der Stadtwerke.

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742). Die Lieferung der Wärme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 13. Juni 1995


(Grumer)
Stadtbürgermeister

~~Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der GemO:~~

~~Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.~~

~~Landstuhl, den~~

~~(Haag)
Bürgermeister~~